

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

<p>1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters Landkreis Börde Der Landrat Herr Stichnoth Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben</p> <p>Telefon 03904 7240-0 E-Mail: presse@landkreis-boerde.de</p>
<p>2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten Landkreis Börde Herr Marter Behördlicher Datenschutzbeauftragter Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben</p> <p>Telefon: 03904 7240-4419 E-Mail: datenschutz@landkreis-boerde.de</p>

Angaben zur Verarbeitung

<p>1. Kontaktdaten des zuständigen Fachamtes Landkreis Börde Amt für Bildung Telefon: 03904 / 7240-1411</p>
<p>2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit Bearbeitung Anträge sowie Belange der Schülerbeförderung</p>
<p>3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung</p>
<p>4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen entfällt</p>
<p>5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern Landkreis Börde, zuständige Verkehrsgesellschaften, Schulen</p>
<p>6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses d. Kommission entfällt</p>

<p>7. Dauer der Datenspeicherung 3 Jahre nach Beendigung des letzten Anspruchsablaufs</p>
<p>8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist keine Antragsbearbeitung, Organisation, Durchführung der Schülerbeförderung, keine Sonderbeförderung</p>
<p>9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO) entfällt</p>

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DSGVO
Recht auf Löschung	Art. 17 DSGVO
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DSGVO
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DSGVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DSGVO
Recht, nicht ausschließlich einer automatisierten Entscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	Art. 17 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 a) oder Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 DSGVO

Zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt

Merklblatt zum Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte

Der Landkreis Börde ist Träger der Schülerbeförderung. Nachfolgend die Kontaktdaten des zuständigen Fachamtes:

Landkreis Börde
Amt für Bildung
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

www.landkreis-boerde.de
schuelerbefoerderung@landkreis-boerde.de

I. Gesetzliche Grundlagen:

§ 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt
Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung

Als Träger der Schülerbeförderung hat der Landkreis die **in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler** der in § 71 Abs. 2 Ziff. 1-3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt genannten Schulen unter zumutbaren Bedingungen **von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform** zu befördern oder ihren Personensorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

II. Anspruchsberechtigungen:

- **Hauptwohnsitz** im Landkreis Börde
- **Besuch der nächstgelegenen allgemeinbildenden Schule** (bis 10. Schuljahrgang) oder einer **Förderschule**
- **Überschreitung der Mindestentfernung** zwischen Wohnort und zuständiger Schule
 - für Grundschulen 2,5 km
 - für Sekundar-, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien 3,5 km.

III. Antragsverfahren:

Bitte reichen Sie den Antrag **vollständig ausgefüllt (gilt auch für die Angaben der Personen-/Erziehungsberechtigten)**, von der **Schule bestätigt** und von Ihnen **unterzeichnet** beim Fachamt ein.

Nach Prüfung des Antrages durch das Fachamt des Landkreises Börde erhalten Sie dann entweder

- a) einen **bewilligenden Bescheid** beginnend mit dem beantragten Schuljahr.

Sofern **keine Änderungen** eintreten, gilt dieser Bescheid beim Besuch einer Grundschule für die gesamte Primarstufe (1. – einschl. 4. Schuljahrgang) oder beim Besuch einer Sekundarschule, einer Gemeinschaftsschule oder eines Gymnasiums für die gesamte Sekundarstufe I (5. – einschl. 10. Schuljahrgang)

Ein **neuer Antrag** ist somit zwingend **bei Änderungen** (Wohnort-/Schulortwechsel/Name) durch Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht zu stellen; da die Anspruchsberechtigungen in diesen Fällen erneut geprüft werden müssen.

oder

- b) einen **ablehnenden Bescheid** mit Begründung.

IV. Art der Schülerjahreskarte:

Im Fall der Bewilligung nach Punkt III. a) gibt der Landkreis Börde als Träger der Schülerbeförderung über die BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH an alle anspruchsberechtigten Schüler und Schülerinnen die Schülerjahreskarte derzeit als Deutschlandticket (D-Ticket) in Form einer Chipkarte aus. Der Anspruch auf die Schülerjahreskarte mit dem Tarif „D-Ticket“ besteht jeweils für den Zeitraum der Bewilligung, beginnend mit dem beantragten Schuljahr.

Änderungen des Wohnortes und/oder Wechsel der Schule können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und damit zur Deaktivierung des D-Tickets führen. Daher müssen Sie im Rahmen **Ihrer Mitwirkungspflicht** dem Landkreis Börde unverzüglich Änderungen schriftlich (Wechsel Wohnort/ Wechsel Schule) anzeigen.

Auch können Tarifänderungen zur Wahl einer anderen Zeitkarte durch den Landkreis Börde führen. Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Presse bzw. den Online-Plattformen.

Die Chipkarte selbst hat eine Gültigkeit von max. 5 Jahren. Daher ist ein sorgfältiger Umgang geboten.

